

ÜBERSICHT CORONA GESETZGEBUNGSPAKET

aus Sicht der IG BCE

1. Die Maßnahmen zur Verlangsamung der COVID-19-Pandemie sind mit tiefgehenden Eingriffen in unser soziales und wirtschaftliches Leben verbunden.
2. Die IG BCE begrüßt, dass in dieser außergewöhnlichen Lage Bundes- und Landesregierungen, Regierungsfractionen und der demokratische Teil der Opposition mit Besonnenheit und Entschlossenheit in gemeinsamer Verantwortung handeln und die Gesundheit der Bevölkerung in den Mittelpunkt ihrer Politik stellen.
3. Es ist richtig, dass die Bundesregierung gewaltige Mittel mobilisiert, um einen Schutzschirm für die Beschäftigten und die Wirtschaft aufzuspannen.
4. Die IG BCE unterstützt u. a. die Beschlüsse für einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den Nachtragshaushalt der Bundesregierung.
5. Es ist zudem folgerichtig, dass die Kurzarbeit als ein zentrales Instrument der Krisenbewältigung genutzt wird. Bei der Ausgestaltung der Einkommenssicherung für Beschäftigte verlangen wir jedoch weiterhin eine Aufstockung von den Arbeitgebern.
6. Trotz der Wichtigkeit und der Schnelligkeit in der Umsetzung der Maßnahmen, achten wir als IG BCE auf eine sozial ausgewogene und sachdienliche Ausgestaltung der Maßnahmen im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1. Unterstützung für Unternehmen, Betriebe und Selbständige
2. Sozialschutzpaket
 - Unterstützung für Beschäftigte
 - Unterstützung für Familien
3. Arbeitszeit / Mitbestimmung / Fristenhemmung

Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG)

- Die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie sollen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) abgedeckt werden. Er soll Liquiditätsengpässe beseitigen, die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen und vor allem auch die Kapitalbasis von Unternehmen stärken. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen.
- Der „WStFG“ besteht aus:
 - 400 Mrd. Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
 - 100 Mrd. Euro für direkte staatliche Beteiligungen
 - 100 Mrd. Euro für Refinanzierung durch die KfW

Bewertung:

- Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist das geplante Gesetz zu begrüßen. Richtig ist auch die Differenzierung der Instrumente: In solche, die das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens sichern und in direkt liquiditätswirksame und eigenkapitalstärkende Maßnahmen.
- Diese Instrumente müssen jedoch ergänzt werden um vergleichbare Maßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen. Zu ihrer Stützung wären direkte Kapitalhilfen und (nicht rückzahlbare) Zuschüsse aufgrund der engeren Kapitaldecken und schwächeren Liquiditätsausstattung die Mittel der Wahl.

- Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie für Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.
- **Finanzielle Soforthilfe** für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
 - Bis **9.000 €** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
 - Bis **15.000 €** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellerinnen und - Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen).
- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd. €** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate.

Sozialschutzpaket

Verbessertes Krisen-Kurzarbeitergeld (KuG):

- Nur 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein, damit ein Unternehmen Kurzarbeit anzeigen kann.
- Es wird darauf verzichtet, die Arbeitszeitkonten zur Vermeidung von Kurzarbeit einzusetzen und ins Minus zu fahren.
- Auch Beschäftigte in Leiharbeit können Kurzarbeitergeld bekommen.
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge. Die Regelungen gelten rückwirkend zum 01. März.
- Beschäftigte in Kurzarbeit können in Bereichen, die notwendig sind für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung tätig werden. Zuverdienste sind bis zur Höhe des vorherigen Einkommens möglich.

Bewertung:

- Die Arbeitgeber sind aufgefordert die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten weiterzureichen, damit die betroffenen Beschäftigten finanziell entlastet werden und die Binnenkonjunktur nicht abgewürgt wird.
- In zahlreichen Branchen hat die IG BCE bereits tarifliche Regelungen geschaffen, das Kurzarbeitergeld aufzustocken. In vielen Betrieben verhandelt die IG BCE gemeinsam mit Betriebsräten zu diesem Thema Betriebsvereinbarungen.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Menschen, denen durch die Corona-Krise allmählich das Einkommen oder die Existenz **wegbrechen**, sollen mit diesen Maßnahmen nicht mittellos dastehen.

- Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Erspartes in den ersten sechs Monaten behalten.
- Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen. Auch Folgeanträge werden unbürokratisch für zwölf Monate weiter bewilligt.
- In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand soll umziehen müssen.

Bewertung:

- Die erleichterte Antragstellung und Gewährung der Leistungen zur Grundsicherung ist richtig; sie kann bis 31.12.2020 verlängert werden. Die Grundversorgung darf nicht gefährdet sein und eine Gleichstellung bei der Grundsicherung nicht erwerbsfähiger und vom Versorgungsgesetz versorgter Personen ist ebenfalls richtig.

Beschäftigung während der Kurzarbeit / Sicherung von Arbeitskräften

Bestimmte Branchen und Berufe (Gesundheitswesen, Apotheken, Landwirtschaft, Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln) sind in der Krise für das öffentliche Leben, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar. Hier muss sichergestellt sein, dass ausreichend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

- Neue Regelung im § 421c SGB III: vorübergehender Verzicht auf die vollständige Anrechnung des Entgelts, aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung, auf das Kurzarbeitergeld.
- Diese Regelung soll den Anreiz bieten, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen.

Hinzu kommt die Unterstützung der Saisonarbeit

- Die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung werden befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet.

Bewertung:

- Der Anreiz für **KuG-Bezieher, ohne Anrechnung**, zusätzlich Arbeiten in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen ist positiv, aber vielleicht nicht ausreichend, wenn der Arbeitskräftebedarf steigen sollte.
- Reicht die zeitliche Erhöhung der Grenze für **geringfügige Beschäftigung** im Bedarfsfall nicht, muss sie ausgeweitet werden.
- Die Anhebung der **Rentenhinzuverdienstgrenze** bedeutet für 10 Monate in 2020 je 4.459 €. Dies könnte bei Ärzten und anderen Spezialisten nicht ausreichen und müsste ggf. im Bedarfsfall verändert werden.

Auch die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach dem Renteneintritt wird erleichtert:

- Hinzuverdienst zur Rente steigt für 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro. Bis zu diesem Betrag wird die Altersrente nicht gekürzt.

Bewertung:

- Die deutliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen sowie der vollständige Entfall des Hinzuverdienstdeckels bei Renten vor Erreichen der Regelaltersgrenze machen Erwerbsarbeit neben einem (Teil-)Rentenbezug erheblich attraktiver.
- Außerdem mindert diese Regelung den Verwaltungsaufwand erheblich. Bislang muss bereits ab einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro im Jahr ein aufwendiges Abrechnungs- und Prüfungsverfahren bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in Gang gesetzt werden.
- Dieses Verfahren wird nach der geplanten Neuregelung jetzt erst ab 44.590 Euro im Jahr nötig. Die IG BCE würde es daher sehr begrüßen, wenn diese Regelung nicht befristet wird, sondern auch über den 31. Dezember 2020 hinaus in Kraft bleibt.

Unterstützung von Familien

Die Schließungen von Schulen und Kitas trifft Familien in der Betreuung. Insbesondere die weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus machen die Betreuung von Kindern nicht einfacher. Zur finanziellen Unterstützung hat die Bundesregierung für Familien folgende Regelungen getroffen:

- Der Zugang zum Kinderzuschlag (KiZ) wird vereinfacht.
 - Bei Neuanträgen wird nur das letzte Monatseinkommen geprüft.
 - Bewilligungen, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden einmalig um sechs Monate verlängert.

Ziel: So sollen Einbußen durch KuG oder Arbeitslosigkeit gemindert und auch selbstständig tätige Eltern erreicht werden.

Bewertung:

- Grundsätzlich ist die Vereinfachung positiv zu bewerten. Jedoch müssen weitere Erleichterungen beim Kinderzuschlag bei Bedarf, insbesondere für die Alleinerziehenden, verlängert werden.

Lohnersatz wegen Kitaschließung

Das Infektionsschutzgesetz wird entsprechend für Schul- oder Kitaschließungen angepasst, um betreuende Eltern besser zu schützen. Das Infektionsschutzgesetz soll befristet bis zum Ende der Schulschließung, aber längstens für sechs Wochen, nicht mehr nur direkt von der Krankheit Betroffene absichern, sondern auch erwerbstätige Eltern, die mittelbar betroffen sind. So sollen die Folgen der ausfallenden Kinderbetreuung und der verbundenen Lohnausfälle im Falle einer Pandemie gemildert werden:

Wenn erwerbstätige Eltern:

- Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
- und Gleizeit-/Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind, erhalten sie weiter Geld vom Arbeitgeber, das ihm in Höhe des KuG (in der Regel 67 Prozent des Bruttoeinkommens) von den zuständigen Behörden ersetzt wird.

Bewertung:

- Grundsätzlich zu begrüßen ist zudem die vorgesehene Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes dergestalt, dass Verdienstauffälle bei behördlich angeordneten Kita- und Schulschließungen für Beschäftigte aufgefangen werden.
- Die eingebauten Hürden sind jedoch so hoch, dass sie den Beschäftigten keinen direkten und unbürokratischen Schutz bieten. Daher fordern wir unter anderem einen Verzicht auf die vorgeschriebene vorzeitige Inanspruchnahme des Jahresurlaubs, eine Erhöhung der Altersgrenze auf mindestens 14 Jahre sowie der Entschädigung entsprechend der üblichen Logik und Systematik im Infektionsschutzgesetz (100 Prozent).

Sicherung der Mietverhältnisse in Krisenzeiten

- Mietverhältnisse dürfen vorerst nicht gekündigt werden, wenn es zu Verzögerungen bei den Mietzahlungen kommt.
- Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser) können nicht verweigert werden, wenn Zahlungspflichten krisenbedingt nicht sofort nachgekommen werden kann.
- Zahlreiche Fristen im Zivilrecht, Insolvenzrecht und Vereinsrecht wurden entsprechend angepasst. Jedoch keine Regelungen im Arbeits- und Sozialrechtsschutz.

Bewertung:

- Die Grundversorgung darf nicht gefährdet sein und eine Gleichstellung bei der Grundsicherung nicht erwerbsfähiger und vom Versorgungsgesetz versorgter Personen ist ebenfalls richtig. Die IG BCE kritisiert die fehlenden Fristenhemmungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechtsschutzes.

Hierzu fordert die IG BCE den Gesetzgeber auf, in folgenden Bereichen nachzubessern:

- Zulassung verspäteter Kündigungsschutzklagen mit entsprechender Änderung des § 5 KSchG
- Ermöglichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Anpassung der entsprechenden Wiedereinsetzungsvorschriften in allen Verfahrensordnungen
- Anpassung sozialrechtlicher Fristenregelungen, u.a. §§ 147, 157, 165 SGB III
- Hemmung von Verjährungsfristen sowie Hemmung arbeits- und sozialrechtlicher Ausschlussfristen

Ministererklärung zur Sicherung der **Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte** mit Blick auf Covid-19.

- Beschlussfassungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen – Beschlüsse werden ggf. in Präsenzsitzung später bestätigt.

Danach hält der Bundesminister im Falle, dass

„...die Teilnahme an einer Präsenzsitzung zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Betriebsratsmitglieder führt oder wegen behördlicher Anordnungen nicht möglich ist, auch die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype für zulässig. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner Betriebsratsmitglieder als auch eine virtuelle Betriebsratssitzung. Die Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, sind nach unserer Auffassung wirksam...sollte die Teilnahme gegenüber dem Betriebsratsvorsitzendem in Textform, also zum Beispiel per E-Mail bestätigt werden....“

Hinweis: Eine Ministererklärung hat allenfalls Appellcharakter an die Gerichte und ist keine gesetzliche Regelung. Andere Möglichkeiten sind demnach zu favorisieren.

Bewertung:

- Der IG BCE ist es wichtig, dass an den jetzigen Regelungen im BetrVG festgehalten wird. Die Ministererklärung ist für uns zu diesem Zeitpunkt ausreichend. Die Sozialpartner sind aufgefordert entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Änderungen Arbeitszeitgesetz

- In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Die Regelung soll dazu beitragen, in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen.

Bewertung:

- Diese Ermächtigung darf nur im aktuellen Krisenfall und begrenzt bis zum 31.12.2020 zur Anwendung kommen. Ausdrücklich zu regeln ist, dass bei Inkrafttreten einer solchen Verordnung die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte und der Gesundheitsschutz in den Betrieben sicherzustellen sind.

- In den kommenden Wochen werden weitere Maßnahmen notwendig sein, um die ökonomischen und sozialen Folgen der Corona-Krise abzufedern. Dabei wird es wichtig sein, die Konjunktur zu stärken und mit zielgerichteten Investitionen die Transformation der Wirtschaft zu unterstützen.
- Wir erwarten, dass in der Krise die Tarifautonomie und Mitbestimmung gestärkt statt geschwächt wird. Das darf die Politik auch in einer Zeit extremer Belastung nicht aus den Augen verlieren.
- Kurzfristige Eingriffe in die Mitbestimmung und in die Arbeitszeitgesetzgebung müssen im Krisenfall zeitlich begrenzt werden. Die Rechte der Sozialpartner und Betriebsräte müssen bei aller Eile jederzeit geboten sein.
- Neben dem akuten Krisenmanagement sollten wir unseren Blick schon jetzt gemeinsam darauf richten, wie wir langfristige Schäden vermeiden, wie wir Wege zurück zu einer Normalisierung der Wirtschaftstätigkeit finden und welche Schlussfolgerungen wir aus der Krise ziehen.
- Wir müssen zu geeigneter Zeit aber auch darüber diskutieren, welche globalen Abhängigkeiten wir durch Produktionsverlagerungen zugelassen haben. Dies gilt insbesondere für den Pharmastandort Deutschland. Die negativen Auswirkungen von Lieferengpässen waren auch schon vor der Krise deutlich bemerkbar.
- Wir brauchen eine stärkere Koordinierung der Maßnahmen unter den EU-Ländern, damit die Europäische Union gestärkt aus der Krise gehen kann. Wir brauchen in den Krisenzeiten ein Zeichen europäischer Solidarität.

**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**